

(496—11)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 22. Oktober 1864.

1. Das dem Leopold Köppl auf eine Verbesserung des Universal-Telegraphen für Ankündigungen, unterm 23. Oktober 1851 ertheilte und seither an Lukas Wadtsch und Johann Kummer im Exekutionswege übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

Am 23. Oktober 1864.

2. Das dem k. k. Hofrath Alois Ritter Auer v. Welsbach auf die Erfindung aus den Abfällen, welche sich bei der Ausscheidung des gewöhnlichen, sowie des ihm unterm 23. November 1861 privilegierten Maishafers - Spinn- und Webstoffes ergeben, zwei Substanzen herzustellen, wovon die eine alle wahrhaften Bestandtheile anderer Cerealien in sich vereinigt, die andere einen Papier- und Klebstoff liefert, der den Habernstoff weit übertreffe, unterm 6. Juli 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten und fünften Jahres.

Am 25. Oktober 1864.

3. Das dem Anton Waber auf die Erfindung einer Haarfarbe- und Haarwuchsbeförderung-Pomade, unterm 2. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Franz Szabó auf die Erfindung einer eigenthümlichen Weizenschäl- oder Abreibmaschine, mittelst Eisendrahtbürsten, unterm 30. November 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten und vierten Jahres.

Am 28. Oktober 1864.

5. Das dem Peter Garvie auf die Erfindung eines Apparates zum Schlichten der auf dem mechanischen Webstuhl aufgebäumten Kettengarne, unterm 23. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Karl und Hyacinth Chaudoir auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens, metallene Röhren zu strecken, unterm 31. Oktober 1856 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des neunten Jahres.

7. Das dem Louis Mathieu Hector Fromont auf die Erfindung eines beweglichen nassen Stempels, unterm 19. Oktober 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

8. Das dem Bernhard Palazot auf eine Verbesserung an den Feuerherden der Marine und anderer Dampffessel, unterm 22. Oktober 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das dem Jakob Schwarz auf eine Verbesserung im lithographischen Schwarz- und Farbendrucke, unterm 17. Oktober 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

Am 29. Oktober 1864.

10. Das dem Johann Haas auf die Erfindung einer Vorrichtung, um Fenster und Thüren wasser- und luftdicht zu verschließen, unterm 24. Oktober 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten Jahres.

11. Das dem Rudolf Leopold auf eine Verbesserung seines privilegierten Kontrol-Meß-Apparates mit einer eigenthümlichen Gradirungsvorrichtung, unterm 11. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 2. November 1864.

12. Das dem Clemens Wirtensohn auf die Erfindung eines Zeichnen-Apparates nebst Zugehör, genannt „Wiener Zeichnen- und Modellir-Apparat“, unterm 2. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

13. Das dem Karl Rohrbeck auf eine Verbesserung der Häfelschneidmaschine, unterm 28. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 3. November 1864.

14. Das dem Johann Zacherl auf die Erfindung einer Tinktur, genannt „Zacherl's Insekten tödtende Tinktur“, unterm 30. Oktober 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

15. Das dem Ferdinand Platnik auf die Erfindung, gewöhnliche Spielkarten mit einem Lacküberzuge zu versehen, damit sie gereinigt werden können, unterm 2. November 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

16. Das dem Joseph Guth und Johann Schaffer auf eine Verbesserung der Vorrichtung zur Verhinderung des Luftzuges bei Fenster und Thüren, unterm 21. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 5. November 1864.

17. Das dem Joseph Stauffer auf die Erfindung eines Apparates zur luftdichten Absperrung bei Retiraden und sonstigen schädlichen Ausdünstungs-Öffnungen, unterm 3. November 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Joseph Huber hat auf die fernere Geheimhaltung der zu seinem Privilegium vom 20. September 1864, Z. 12522, auf die Erfindung eigenthümlicher Tabaktaschen gehörigen Beschreibung verzichtet.

Diese Beschreibung wurde daher aus dem geheimen in das offene Archiv übertragen und kann denselbst von Jedermann eingesehen werden.

Von dem k. k. Handelsministerium.

Wien am 28. Oktober 1864.

1. Konrad Hoß hat sein Privilegium vom 23. November 1863 auf die Erfindung einer Maschine zur Anfertigung von Papierrollen für Spinnereien, laut Verkaufs- und Zessionsurkunde, ddo. Wien am 5. August 1864, an Jakob Lehnis, Direktor der landesbef. Maschinenwerkstätte des F. v. Mah-Escher zu Leesdorf übertragen.

2. Joseph Kneifel hat seinen Antheil an dem, ihm und dem Ferdinand Hrdlička gemeinschaftlich ertheilten Privilegium vom 8. Juli 1864 auf die Erfindung einer eigenthümlichen Komposition zur Darstellung von staderähnlichen Pfeifenköpfen laut Zessions-Reverses, ddo. Prag am 21. Juli 1864, an Leopold Einhardt daselbst übertragen.

Diese Uebertragungen wurden im Privilegien-Register vorschriftsmäßig einregistriert.

Vom k. k. Handelsministerium.

Wien am 30. Oktober 1864.

Anton Freund hat das im Jahre 1859 an ihn übergegangene Privilegium des Johann Weber vom 29. März 1858 auf die Erfindung eines Waschpulvers zum Reinigen der Wäsche, laut Zessionsurkunde ddo. Wien am 2. November 1864 an A. C. Diebel's Sohn, Seifensieder in Wien, Josephstadt, Tigergasse Nr. 22 übertragen.

Diese Uebertragung wurde im Privilegien-Register vorschriftsmäßig einregistriert.

Vom k. k. Handelsministerium.

Wien am 18. November 1864.

(39—1)

Nr. 835.

Kundmachung.

Bei dem gänzlichen Erlöschen der Rinderpest im Kronlande Krain findet sich die Landesregierung veranlaßt, bezüglich des bisherigen Verbotes des Abhaltens der Viehmärkte mit Groß- und Kleinhornvieh, nachstehende Erleichterungen eintreten zu lassen:

Die Viehmärkte mit Groß- und Kleinhornvieh können nun in der k. f. Hauptstadt Laibach und in den hiezu berechtigten Ortschaften der Bezirke abgehalten werden; hievon sind nur die Ortschaften der Bezirke Laas, Reifnitz, Gottschee, Neustadt, Möttling, Tschernembl und Landstraß ausgenommen, welche zunächst den kroatischen Seuchenorten liegen, weil in der nachbarlichen Militärgrenze und Zivilkroatien die Rinderpest noch fortwährend in einer Besorgnisse erregenden Ausbreitung herrscht, daher in den genannten Bezirken das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten in der bisherigen Weise aufrechterhalten wird, so wie auch die Grenzsperrung gegen Kroatien und die Militärgrenze in Wirksamkeit verbleibt.

Auf die Viehmärkte in den übrigen Bezirken kann nur einheimisches, d. i. krainisches Groß- und Kleinhornvieh, welches mit den vorgeschriebenen Viehgesundheitspässen versehen sein muß, gebracht werden. — Die Ausfolgung der Viehgesundheitspässe hat jeder Vieheigenthümer, welcher sein Hornvieh auf den Viehmarkt zu treiben beabsichtigt, bei seinem Ortsvorstande, der dieselben unentgeltlich auszustellen verpflichtet ist, anzufuchen, um sich mit denselben am Markte auszuweisen zu können.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 23. Jänner 1865.

(40—1)

Nr. 246.

Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät sanktionirten Vorschläge im Verwaltungsjahre 1865 für den Landesfond ein Zuschlag von 14%, und für den Grundentlastungsfond ein Zuschlag von 26% von sämtlichen direkten Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, dann weiters für letzteren Fond ein 10% Zuschlag vom Wein, Wein- und Obstmost, dann vom Fleische (Stech- und Schlachtvieh) in der geschlossenen Stadt Laibach und am flachen Lande nach dem Stammsatze der Verzehrungssteuer mit Ausschluß des bestehenden 20% Zuschlages eingehoben werden.

Vom krain. Landesausschuße.

Laibach am 23. Jänner 1865.

(36—3)

Nr. 56 praes.

Konkurs-Kundmachung.

Beim k. k. Kreisgerichte in Neustadt ist eine Rathsstelle mit dem Gehalte pr. 1470 fl., eventuell 1260 fl. öst. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber darum haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, worin sie sich auch mit der Kenntniß der Landessprachen auszuweisen haben,

binnen vier Wochen

vom Tage der dritten Einschaltung des Ediktes in die Wiener Zeitung im vorschriftsmäßigen Wege beim gefertigten Präsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes Neustadt am 26. Jänner 1865.

Nr. 835.

O z n a n i l o.

Ker je živinska kuga na Kranjskem popolnoma vgasnila, ima deželno vladarstvo priliko, velevati, da zastran prekljucanih živinskih sejmov z veliko rogato živino in drobnico nastopijo sledeče polajšbe:

Živinski sejmi z veliko rogato živino in drobnico se morejo imeti samo v cesarskem glavnem mestu Ljubljanskem in v krajih kantonov, ki imajo to pravico; izločeni so kraji, ki ležijo v kantonu Ložkem, Ribniškem, Kočevskem, Novomeškem, Metljiškem, Cernomeljskem in Kostanjevškem, ki so prav blizo hervaskih okuženih krajev, zakaj v sosednji Vojaški granici in na nevojaškem Hervaskem se zmirom živinska kuga tako razsaja, da se je treba bati okužbe iz teh krajev; torej ostanejo v teh kantonih sejmi prekljucani kakor dozdaj, ter ostane tudi mejna zapertija proti Hervaskemu in Vojaški granici v veljavi.

Na živinske sejme drugih kantonov se sme priganjati samo domača, t. j. krajnska velika rogata živina in drobnica, ktera mora imeti spričevala zastran živinskega zdravja, kakor je zaukazano. Teh spričeval zastran živinskega zdravja mora vsak lastnik živine, kateri misli svojo rogato živino na sejm prignati, poiskati pri svojem županu, in ta jih mora brez plačila dajati, da se more lastnik živine na sejm z njimi izkazati.

To se vsem in vsacemu na znanje daje, da bo vsak vedil po tem ravnati.

Od c. k. deželne gosposke za Kranjsko.

V Ljubljani 23. januarja 1865.